

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverordnung)

**zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Paderborn nach den Vorschriften
der Geflügelpest-Verordnung**

1. Meine Tierseuchenverordnung vom 29.01.2009 ändere ich hiermit insoweit ab, als dass das unter Punkt 1 festgelegte Gebiet, in denen gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung Geflügel im Freiland gehalten werden darf, auf die Gebiete der Gemeinden Altenbeken und Borcheln sowie der Städte Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten beschränkt wird.

Wer im Gebiet der Gemeinde Hövelhof oder der Stadt Delbrück Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese mit In Kraft treten dieser Verfügung entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu Nr. 1 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348),
- § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602),
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung

Am 27.05.2011 ist in einem Geflügelbestand in Rietberg-Bokel, Kreis Gütersloh, niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtyps H7 amtlich festgestellt worden. Mittlerweile ist aufgrund 3 weiterer Verdachtsfälle von einem größeren Ausbruchsgeschehen auszugehen. Aufgrund der bisher nicht geklärten Einschleppungsursache, der räumlichen Nähe und der möglichen Gefahr der Verschleppung der Seuche durch Wildvögel ist daher von einer erhöhten Gefahr des Eintrags der Geflügelpest auch in hiesige, in den Gebieten der Stadt Delbrück bzw. Gemeinde Hövelhof gelegenen Nutzgeflügelbestände auszugehen.

Durch die Abänderung der unter Nr. 1 genannten Tierseuchenverordnung zur Festlegung von Gebieten, in den Geflügel im Freiland gehalten werden darf, soll erreicht werden, dass das in den Gebieten der Stadt Delbrück und in der Gemeinde Hövelhof wieder aufgestellt gehalten und damit das Risiko eines Eintrags des Erregers der Geflügelpest in die Nutzgeflügelhaltung soweit wie möglich verringert wird.

Der Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung ist sowohl erforderlich als auch geeignet und verhältnismäßig, da andere geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Risikos eines Eintrages der Geflügelpest in die Nutzgeflügelhaltung nicht ersichtlich sind und die Geflügelhalter nicht mehr als erforderlich in Ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnungen zu Nr. 1 entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass den zu Nr. 1 angeordneten Maßnahmen auch im Falle einer Klage nachgekommen und das Geflügel aufgestellt werden muss.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, das Geflügel umgehend aufgestellt zu halten.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Tierseuche, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden und wird u. a. auch durch wildlebende Wat- und Wasservögel übertragen.

Nach den oben genannten Ausführungen ist derzeit von einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände auszugehen. In einem solchen Fall entstünden hohe wirtschaftliche Schäden nicht nur bei dem betroffenen Geflügelhalter, sondern auch bei anderen Geflügelhaltern und für die Allgemeinheit.

Hätte die Klage aufschiebende Wirkung, könnte ggf. das Aufstellungsgebot nicht fristgerecht durchgesetzt und damit ein möglicher Eintrag der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände nicht so weit wie möglich verhindert werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenkampfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen

verwaltungsgerichtlichen Verfahrens notwendige, wirksame und erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Geflügelhalter an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Paderborn, 28.05.2011

Im Auftrag

Dr. Bornhorst